

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

Bezirk NRW

DGB Bezirk NRW · Postfach 10 19 55 · 40010 Düsseldorf

An den
Landtag NRW
Referat I.1
Herrn Fröhlecke
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Friedrich-Ebert-Str. 34-38
40210 Düsseldorf
Telefon: 0211-4301-0

Internet: www.nrw.dgb.de
E-Mail: Andreas.Schmidt@DGB.de

Telefon-Durchwahl:
0211/4301-230/218
Telefax: 0211/4301-252
Handy: 0171/8658-331

Abteilung
Sozialpolitik/Öffentlicher Dienst

Unsere Zeichen
Schm/Pe

Datum
10.1.05

**Stellungnahme des DGB-Bezirks NRW zum
Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst (FHGÖD)**

Sehr geehrter Herr Fröhlecke,

in der Anlage lassen wir Ihnen die Stellungnahme des DGB-Bezirks
NRW zum Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst mit der Bitte
zukommen, diese an die Abgeordneten zu verteilen.

Aus Termingründen fällt es uns schwer, bei der für den 20. Januar
2005 terminierten Sitzung zugegen zu sein; aller Voraussicht nach
kann kein Vertreter des DGB diesen Termin wahrnehmen. Wir bitten,
dies schon jetzt zu entschuldigen. Sollte sich kurzfristig noch eine
Änderung ergeben, werden wir Sie umgehend informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schmidt
Andreas Schmidt

Anlage

Wir ziehen um!
Wegen Umbauarbeiten des
DGB-Hauses in der
Friedrich-Ebert-Str. 34-38,
ist der
DGB Bezirk NRW
ab dem
26.08.2004
bis auf weiteres in der
Hans-Böckler-Str. 39,
40476 Düsseldorf,
zu erreichen.
An uns zu richtende Post
adressieren Sie bitte weiterhin
an die im Briefkopf angegebene
Adresse.
Vielen Dank!

SEB AG Düsseldorf (BLZ 300 101 11)
Konto 1550 210 800
Zus. bei Überweisungen aus dem Ausland
IBAN DE 13 30010111 1550210800
BIC ESSEDE5F300

gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Material

Sie erreichen uns ab 26.8.04 im Hans-Böckler-Haus ab Düsseldorf HBF mit
den U-Bahnlinien 078 u. 079 bis Station Kennedydammer; ab Flughafen
Düsseldorf mit der Bus-Linie 721 bis Frankenplatz

Datenschutzhinweis nach § 23 Abs. 1:
Name, Adresse und zur Bearbeitung notwendige Angaben werden nicht übergeben.



Stellungnahme des DGB Bezirks NRW zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande NRW (FHGöD) und zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG NRW)

Vorbemerkung:

Der DGB NRW begrüßt vom Grundsatz her die Weiterentwicklung des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Land NRW. Die mit dem Gesetzentwurf anvisierte Angleichung an die Entwicklung der allgemeinen Fachhochschulen, bei gleichzeitigem Festhalten an bewährten Strukturen, findet die Zustimmung des DGB.

Der DGB bekennt sich in diesem Zusammenhang ausdrücklich zu einer integrativen Ausbildung. Eine eigene Fachhochschule für die Polizei, die von Teilen der Politik gefordert wird, entspricht nicht den Vorstellungen und dem Leitbild einer bürgernahen Polizei. Sie trägt zur Abschottung der Polizei in der Gesellschaft bei und wird deshalb vom DGB abgelehnt.

Die nachfolgenden Anmerkungen beschränken sich auf einzelne Passagen des Gesetzentwurfs.

Zu einzelnen Paragraphen des Art. 1 (FHGöD)

§ 3 Abs. 1

Die Konkretisierung des Abstimmungsprozesses von fachwissenschaftlicher und fachpraktischer Ausbildung durch paritätisch besetzte Gremien der Fachhochschule und der Ausbildungsbehörden wird begrüßt

§ 3 Abs. 3

Mit der Neufassung des Absatz 3, der nun auch die Berücksichtigung des Gender Mainstreaming beinhaltet, wird einer Weiterentwicklung im Sinne der Vermeidung geschlechtsspezifischer Barrieren positiv Rechnung getragen.

§ 3 Abs.4

Die vorgesehene Öffnung für „nicht beamtete Studierende“ ist positiv zu bewerten. Bei der Entwicklung entsprechender Aus- und Weiterbildungsangebote bedarf es jedoch auch flankierender Initiativen der entsendenden öffentlichen Einrichtungen und einer Beteiligung der Personalvertretungen, um die notwendige Akzeptanz bei den Beschäftigten herzustellen.

Die Möglichkeit, Bachelor- und - in Kooperation mit anderen Universitäten Masterstudiengänge - einzurichten, ist eine konsequente Schlussfolgerung aus den Empfehlungen

des Wissenschaftsrates von 18.01.2002. Sie ist unverzichtbar, um die Angleichung an die Entwicklung der allgemeinen (Fach-)Hochschulen nachvollziehen zu können. Der Wechsel zum Bachelorstudium bzw. die Möglichkeit eines Masterabschlusses wird vom DGB NRW eindeutig befürwortet.

§ 3 Abs. 5

Die ergänzende Festschreibung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und die Förderung des Wissenstransfers als Beitrag zur Verwaltungsmodernisierung werden begrüßt. In der bestehenden Praxis kommt dies zu kurz. Gerade mit Blick auf ein mit anderen Fortbildungseinrichtungen des Landes abgestimmtes weiterbildendes Studium bedarf es aber sowohl der Entwicklung konkreter Angebote seitens der Fachhochschule, als auch Anforderungen und Initiativen seitens der Länder und Kommunen.

§ 5a

Die Erhöhung der Finanzautonomie adäquat der allgemeinen Fachhochschulen und Universitäten durch einen Globalhaushalt ist richtig. Allerdings darf nicht in Vergessenheit geraten, dass sich die allgemeinen Hochschulen auf mehrjährige Erprobungsphasen zur Kosten- und Leistungsrechnung und zu Zielvereinbarungen stützen können.

Problematisch kann sich jedoch ein kostenneutraler Umbau der FHöV darstellen (vgl. Ziffer D der Einleitung des Gesetzentwurfs). Die beabsichtigte Weiterentwicklung der FHöV dürfte ohne zusätzliche Investitionen kaum realisierbar sein. Insofern ist die in Aussicht gestellte Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel durch das Innenministerium (vgl. Ziffer D) von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Sie muss ernsthaft überprüft und ggf. auch realisiert werden.

§ 9

Im Unterschied zum Hochschulgesetz NRW sieht der Gesetzentwurf für die Hochschulleitung keine Wahlmöglichkeit zwischen Rektorat oder Präsidium vor. Er gibt statt dessen eine Präsidialverfassung vor und überlässt der Hochschule keine Entscheidungsfreiheit in dieser Frage. Dass die Stellen des Präsidenten bzw. Vizepräsidenten ausgeschrieben und für die Dauer von acht Jahren befristet werden, gehört mittlerweile zum gängigen Standard in vergleichbaren Führungspositionen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes. Der Nachvollzug dieser Regelung für die FHöV ist überfällig und findet die Zustimmung des DGB.

Düsseldorf, den 6. Januar 2005
DGB Bezirk NRW